



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2014  
COM(2014) 38 final

ANNEX 14

*Limité cabinets*  
*Embargo jusqu'à l'adoption*

**ANHANG**

**LETTLAND**

*zum*

**Korruptionsbekämpfungsbericht der EU**

---

# LETTLAND

## 1. EINFÜHRUNG – GRUNDZÜGE UND KONTEXT DER KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

### *Rahmenbedingungen der Korruptionsbekämpfung*

**Strategische Rahmenbedingungen:** Der übergreifende Rahmen der Antikorruptionspolitik ist in den Leitlinien zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption für den Zeitraum 2009-2013<sup>1</sup> festgeschrieben. Genauere Ausführungen zu den politischen Maßnahmen enthält das Programm zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption 2009-2013, das 70 Aufgaben vorsieht, die von verschiedenen Institutionen umzusetzen sind. Beide Dokumente wurden von der lettischen Regierung angenommen. In dem ergebnisorientierten Programm sind konkrete Fristen, Indikatoren und Zuständigkeiten für die Umsetzung aufgeführt, spezifische Haushaltsansätze sind darin nicht enthalten. Das Büro für die Korruptionsprävention und -bekämpfung (*Korupcijas novēršanas un apkarošanas birojs* – KNAB) zeichnet als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des Programms verantwortlich. Spezifische Korruptionsrisiken wurden vom KNAB in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe und Versorgungsunternehmen, Kommunalverwaltung und staatseigene Unternehmen festgestellt.<sup>2</sup> Im Februar 2013 nahm die Regierung einen Rahmenplan für die Personalverwaltung bei der Zentralverwaltung an, der die vermehrte Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren sowie ein einheitliches System für die disziplinarische Verantwortung vorsieht. Bis 2015 soll ein einheitlicher Verhaltenskodex vorliegen.<sup>3</sup>

**Rechtliche Rahmenbedingungen:** Laut der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) bilden die mehrfach geänderten Vorschriften gegen Bestechung des lettischen Strafrechts eine recht tragfähige Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten.<sup>4</sup> Die Empfehlung der GRECO zu klären, in welcher Form das Anbieten bzw. das Fordern eines ungerechtfertigten Vorteils sowie die Annahme eines nicht geforderten derartigen Vorteils durch das Strafrecht abgedeckt ist, wurde von Lettland teilweise umgesetzt. Die Empfehlungen der GRECO, die Bestechung von Staatsbediensteten und Beschäftigten der Kommunen sowie mittelbare aktive missbräuchliche Einflussnahme unter Strafandrohung zu stellen, wurden ebenfalls erst zum Teil umgesetzt.<sup>5</sup> Als Reaktion auf diese und andere Empfehlungen wurden im Dezember 2012 und im März 2013 Änderungen des lettischen Strafrechts verabschiedet. Im August 2013 brachte die Regierung Vorschläge für Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst ein, mit denen die Auswahlverfahren für die Leiter von Verwaltungsstellen zentralisiert werden sollen. Danach soll die Staatskanzlei für die Ausarbeitung von Verfahren und Kriterien für die Auswahl, die Ankündigung von Auswahlverfahren sowie die Beurteilung der Kompetenz der Bewerber zuständig sein.<sup>6</sup> Durch die vorgeschlagenen Vorschriften sollen politische Einflussnahme und die Rolle persönlicher Kontakte bei derartigen Ernennungen eingeschränkt werden.

**Institutionelle Rahmenbedingungen:** Im Jahr 2008 nahm Lettland bei den an der Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption beteiligten Einrichtungen Haushaltskürzungen vor. Das Büro für

1 Guidelines for the Prevention and Combating of Corruption 2009-2013 (Informative Part) (Leitlinien zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption 2009-2013 (Informationsteil)):

[http://www.knab.lv/uploads/eng/guidelines\\_for\\_corruptionprevention\\_combating\\_2009\\_2013.pdf](http://www.knab.lv/uploads/eng/guidelines_for_corruptionprevention_combating_2009_2013.pdf).

2 KNAB 2011 *Publiskais pārskats*. Rīga: S. 5. [http://www.knab.lv/uploads/free/parskati/knab\\_publicais\\_parskats\\_2011.pdf](http://www.knab.lv/uploads/free/parskati/knab_publicais_parskats_2011.pdf).

3 Valsts pārvaldes cilvēkresursu attīstības koncepcija (informatīvā daļa). Angenommen am 5. Februar. Abrufbar unter: <http://www.mk.gov.lv/lv/mk/tap/?pid=40265608>.

4 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%291\\_Latvia\\_One\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%291_Latvia_One_EN.pdf)

5 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282012%2913\\_Second%20Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3%282012%2913_Second%20Latvia_EN.pdf)

6 Grozījumi Valsts civildienesta likumā, VSS-358, TA-1775. Vom Ministerkabinett angenommen am 6.8.13.

Likumprojekta „Grozījumi Valsts civildienesta likumā” sākotnējās ietekmes novērtējuma ziņojums (anotācija)“.

<http://www.mk.gov.lv/lv/mk/tap/?dateFrom=2012-10-07&dateTo=2013-10-07&text=civildienesta&org=0&area=0&type=0>.

die Korruptionsprävention und -bekämpfung (KNAB) übt weiterhin eine zentrale Funktion aus. Ungeachtet einer in jüngster Zeit eingetretenen internen Krise ist das KNAB für seine Untersuchungen von Fällen auf hoher Ebene bekannt. Im Entwurf seiner Strategie für die Jahre 2013 bis 2015 legt das KNAB den Schwerpunkt auf Einrichtungen, die für beträchtliche Vermögenswerte und Mittel verantwortlich zeichnen, außerdem auf die Bereiche Gesundheitswesen, Justiz, Strafverfolgung und Parteienfinanzierung.<sup>7</sup> Bei seiner Tätigkeit arbeitet das KNAB mit der Finanzpolizei, dem staatlichen Grenzschutzdienst und weiteren Einrichtungen zusammen. Die Dienststelle für innere Sicherheit der Staatspolizei ist zuständig für die Untersuchung von Straftaten von Polizeiangehörigen und für die Prüfung von Bürgerbeschwerden, u. a. auch Korruptionsvorwürfen. Künftig soll die Dienststelle als eigenständige Einrichtung dem Innenministerium unterstellt werden.<sup>8</sup> Der staatliche Rechnungshof, der die Verwendung von staatlichen Mitteln und von Mitteln der Kommunalverwaltungen überwacht, ist per Gesetz und auch in der Praxis mit einem hohen Maß an Unabhängigkeit ausgestattet. 2011 deckte der staatliche Rechnungshof schwerwiegende Mängel in den Jahresberichten von sieben staatlichen Einrichtungen auf. In den Jahren 2006 bis 2012 zogen die Feststellungen des Rechnungshofs in 23 Fällen Verwaltungsverfahren nach sich, 15 Fälle wurden wegen Verjährung eingestellt und in 56 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet, von denen eines mit einer Verurteilung zu einer Geldstrafe abgeschlossen wurde.<sup>9</sup> Wenngleich Strafverfahren im Allgemeinen schneller abgeschlossen werden als zivilrechtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren, werden in Anbetracht der Tatsache, dass bislang nur in einigen wenigen auf höherer Ebene angesiedelten Korruptionsfällen ein abschließendes Urteil ergangen ist, Verzögerungen bei komplexen Fällen als Hindernis für die wirksame Korruptionsbekämpfung wahrgenommen.<sup>10</sup> Verurteilungen wegen des Straftatbestands der Korruption betreffen in der Regel Amtsträger der mittleren Ebene und Transaktionen über eher geringe Beträge.<sup>11</sup>

### **Meinungsumfragen**

**Wahrnehmungserhebungen:** Bei der Eurobarometer-Umfrage zur Korruption („Special Eurobarometer“) im Jahr 2013 gaben 83 % der Befragten an, dass Korruption in Lettland ihrer Meinung nach weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt: 76 %), 67 % hielten es für akzeptabel, Leistungen der öffentlichen Verwaltung durch Geschenke zu erkaufen (höchster prozentualer Anteil in der EU). Rund 20 % vertraten die Auffassung, dass sie in ihrem Alltagsleben nicht persönlich von Korruption betroffen sind (EU-Durchschnitt: 26 %). 81 % stimmten der Aussage zu, dass Bestechung und die Ausnutzung von Verbindungen häufig der einfachste Weg ist, um an öffentliche Leistungen zu gelangen (EU-Durchschnitt: 73 %).<sup>12</sup>

**Erfahrung mit der Korruption:** In Lettland gaben etwa 6 % der Befragten bei der Eurobarometer-Umfrage im Jahr 2013 an, dass jemand innerhalb der letzten 12 Monate von ihnen Bestechungsgelder verlangt oder erwartet hatte (EU-Durchschnitt: 4 %), 25 % sagten, ihnen sei persönlich jemand bekannt, der Bestechungsgelder annehme oder angenommen habe (EU-Durchschnitt: 12 %).

---

7 KNAB (2012) *KNAB izstrādājis darbības stratēģijas projektu turpmākajiem trim gadiem* <http://www.knab.lv/lv/knab/press/article.php?id=391584>.

8 Ministru Kabinets (2013) *Koncepcija par Valsts policijas Iekšējās drošības biroja pārveidošanas par iekšlietu ministra pārraudzībā esošu institūciju risinājumiem (informatīvā daļa)*. Angenommen am 30.7.13. <http://www.mk.gov.lv/lv/mk/tap/?pid=40273130&mode=mk&date=2013-07-30>.

9 Jahresbericht 2012 des staatlichen Rechnungshofs, S. 16 und 17. [http://www.lrvk.gov.lv/upload/VK\\_Publikaisgadaparskats\\_23Jan2013.pdf](http://www.lrvk.gov.lv/upload/VK_Publikaisgadaparskats_23Jan2013.pdf).

10 Siehe den Abschnitt zu Rechenschaftspflicht und Integrität gewählter Amtsträger weiter unten im Text.

11 *Trial Statistics for Offences Committed in Public Service in Latvia 2004–2011 (Statistische Übersicht über Verfahren aufgrund von Straftaten im öffentlichen Dienst in Lettland 2004–2011)*, Centre for Public Policy PROVIDUS (Zentrum für öffentliche Ordnung PROVIDUS). <http://corruption-c.wikidot.com/statistics-on-trials-of-corruption-cases>.

12 Special Eurobarometer 397 von 2013.

**Unternehmensumfragen:** Laut der Eurobarometer-Unternehmensumfrage 2013 betrachten 20 % der Unternehmen die Korruption bei der Geschäftstätigkeit in Lettland als Problem (EU-Durchschnitt: 43 %), 37 % der Unternehmen, die in den vergangenen drei Jahren an einer öffentlichen Ausschreibung teilgenommen hatten, gaben an, dass sie den Zuschlag wegen Korruption nicht erhalten hätten (EU-Durchschnitt: 32 %). Rund 79 % halten Korruption für weit verbreitet (EU-Durchschnitt: 75 %).<sup>13</sup>

### *Kontext*

**Privater Sektor:** Lettland hat die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit juristischer Personen des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI teilweise umgesetzt. Bei ihrer Berichterstattung über die Umsetzung im Jahr 2011 gelangte die Kommission mit Blick auf das Thema Bestechung zu der Feststellung, dass in Lettland das Element des Versprechens eines unbilligen Vorteils vom Gesetz nicht erfasst wird und sich zudem der Straftatbestand auf Fälle beschränkt, in denen das Angebot/Versprechen angenommen wurde. Laut dem zweiten Umsetzungsbericht wird die Annahme eines Bestechungsangebots in den lettischen Rechtsvorschriften nicht behandelt.<sup>14</sup> Bei nachfolgenden Änderungen wurde diesen Bedenken teilweise Rechnung getragen. Die Schattenwirtschaft hatte im Jahr 2012 einen Anteil von 26,1 % des lettischen BIP.<sup>15</sup> Im globalen Wettbewerbsfähigkeitsindex (Global Competitiveness Index) nimmt Lettland im Jahr 2013 unter 148 Ländern Rang 52 ein.<sup>16</sup>

**Interessenkonflikt und Vermögenserklärung:** Amtsträger dürfen nach ihrem Ausscheiden aus einem öffentlichen Amt binnen einer Frist von zwei Jahren keine Einkünfte von Wirtschaftsunternehmen beziehen, wenn sie zuvor mit Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge befasst waren oder während ihrer Amtszeit eine Aufsichtsfunktion über das betreffende Unternehmen wahrgenommen haben.<sup>17</sup> Parlamentsabgeordnete, Minister und leitende Beamte dürfen während ihrer Amtszeit und über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende der Amtszeit keine Anteile an Unternehmen erwerben oder besitzen, die an öffentlichen Aufträgen mitwirken oder öffentliche Mittel erhalten, es sei denn diese Mittel werden im Zuge eines offenen Verfahrens vergeben. Ähnliche Vorschriften gelten für leitende Beamte von Behörden und Kommunalverwaltungen.<sup>18</sup> Den Feststellungen der GRECO zufolge sind die Regelungen für Interessenkonflikte für Amtsträger zwar umfassend, allerdings auch kompliziert und unflexibel.<sup>19</sup> Die gesetzlichen Vorgaben für Unvereinbarkeiten und sonstige Beschränkungen für Amtsträger geben förmlichen Einhaltungskriterien Vorrang gegenüber der Einzelfallbewertung. Durch eine Feinabstimmung der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen der unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten würden die Amtsträger dazu motiviert werden, sich mit den einschlägigen Vorschriften auseinanderzusetzen, diese zu „verinnerlichen“ und sich proaktiver zu verhalten.<sup>20</sup> Im Dezember 2011 wurde vom lettischen Parlament das Gesetz über die Erklärung der Vermögenswerte und nicht angemeldeter Einkünfte natürlicher Personen angenommen. Nach diesem Gesetz sind alle Einwohner (nicht nur Amtsträger), deren Vermögen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, dazu verpflichtet, 2012

13 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

14 KOM(2011) 309 endgültig, Zweiter Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI vom 6. Juni 2011: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52011DC0309&qid=1398859639444&from=DE>.

15 [http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/themes/07\\_shadow\\_economy.pdf](http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/themes/07_shadow_economy.pdf)

16 [http://www3.weforum.org/docs/GCR2013-14/GCR\\_Rankings\\_2013-14.pdf](http://www3.weforum.org/docs/GCR2013-14/GCR_Rankings_2013-14.pdf)

17 Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten bei der Tätigkeit von Amtsträgern. § 10 Absatz 7.

18 Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten bei der Tätigkeit von Amtsträgern. § 10.

19 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

20 Siehe Informatīvais ziņojums „Korupcijas novēršanas un apkarošanas programmas 2009–2013. gadam īstenošana“ (Informationsbericht: Umsetzung des Aktionsplans zur Korruptionsprävention und -bekämpfung für die Jahre 2009-2013). [http://www.knab.lv/uploads/free/valsts\\_programma/zino-knap\\_2010.pdf](http://www.knab.lv/uploads/free/valsts_programma/zino-knap_2010.pdf).

einmalig eine Vermögenserklärung abzugeben.<sup>21</sup> Damit sollen Prüfungen erleichtert werden, indem die Möglichkeiten verdächtigter Personen eingeschränkt werden, ihr Vermögen anhand alter, nicht nachprüfbarer Quellen zu erklären. Allerdings ist die Nichtabgabe der Vermögenserklärung bzw. die Abgabe falscher Angaben nur mit einer vergleichsweise geringen Ordnungsstrafe belegt.<sup>22</sup>

**Parteienfinanzierung:** Die Finanzierung der politischen Parteien und von Wahlkampagnen ist vergleichsweise transparent geregelt. Den Empfehlungen der GRECO folgend hat Lettland die Bestimmungen zur Verantwortlichkeit natürlicher Personen für Verstöße gegen die Parteienfinanzierung verschärft und die Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten verlängert.<sup>23</sup> Lettland hat die Höhe von Einzelspenden an politische Parteien beschränkt (zulässig sind nur Spenden natürlicher Personen) und auch die Wahlkampfausgaben der Parteien gedeckelt. Ferner schreibt das Gesetz die vollständige und zeitnahe Offenlegung aller Spenden sowie die Offenlegung der Ausgaben der Parteien vor.<sup>24</sup> Es besteht allerdings die Gefahr, dass Parteien nicht registrierte Mittel für die Finanzierung von verdeckter Werbung nutzen.<sup>25</sup> Zudem bestehen in einzelnen Medien weiterhin Möglichkeiten, gegen inoffizielle Zahlungen eine positive Berichterstattung (verdeckte Werbung) zu erhalten.<sup>26</sup> Größere Geldspenden an politische Parteien, die von Personen mit bescheidenem Einkommen getätigt wurden, haben den Verdacht aufkommen lassen, dass diese als Mittelsmänner fungieren, was bei Großspenden als Straftatbestand gilt.<sup>27</sup> Im November 2012 wurde das neue Wahlkampfgesetz vom Parlament angenommen; das Gesetz über die Finanzierung politischer Organisationen (Parteien) wurde dahingehend geändert, dass der bisherige Höchstbetrag für Wahlkampfausgaben um die Hälfte gekürzt wurde.<sup>28</sup> Die neuen Rechtsvorschriften stellen dem ersten Anschein nach einen wesentlichen Schritt zur Eindämmung der Gefahr der politischen Korruption dar, doch wird ihre Umsetzung in die Praxis verstärkte Kontrollen erfordern. Im Juni 2013 machte das KNAB erstmals von seiner Befugnis Gebrauch, die Zahlung staatlicher Mittel an eine politische Partei zu unterbinden. Die Partei hatte in ihrer Einnahmen- und Ausgabenklärung für die Wahl 2011 Transaktionen in Höhe von 54 137 EUR nicht angegeben.<sup>29</sup> Nach Auskunft der Partei waren die betreffenden Ausgaben von Kandidaten getätigt worden, die inzwischen aus der Partei ausgetreten waren.

**Meldung von Misständen:** Vergeltungsmaßnahmen gegen Arbeitnehmer, die ihre gesetzlich verankerten Rechte wahrgenommen oder die Behörden über mutmaßliche Gesetzesverstöße am Arbeitsplatz unterrichtet haben, sind nach dem Arbeitsgesetz verboten.<sup>30</sup> Allerdings sieht dieses

- 
- 21 Fizisko personu mantiskā stāvokļa un nedeklarēto ienākumu deklarēšanas likums (Gesetz über die Erklärung der Vermögenswerte und nicht angemeldeter Einkünfte natürlicher Personen). Abrufbar unter: <http://www.likumi.lv/doc.php?id=241275>.
  - 22 Geldbuße in Höhe von maximal 360 EUR. Latvijas Administratīvo pārkāpumu kodekss (Kodex für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften der Republik Lettland), § 165. [http://www.likumi.lv/doc.php?id=89648#saist\\_4](http://www.likumi.lv/doc.php?id=89648#saist_4).
  - 23 Allerdings wurde – wie aus dem darauffolgenden Abschnitt hervorgeht – die von der GRECO ausgesprochene Empfehlung zur Unabhängigkeit des KNAB nur teilweise umgesetzt. GRECO: Third Evaluation Round – Compliance Report on Latvia (Dritte Evaluierungsrunde – Bericht über die Einhaltung – Lettland), Oktober 2010, S. 11. [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3\(2010\)6\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3(2010)6_Latvia_EN.pdf).
  - 24 Gesetz über die Finanzierung politischer Organisationen (Parteien).
  - 25 KAŽOKA, I. (2011) *Kas buru jāuzlabo Latvijas partiju finanšu un priekšvēlēšanu aģitācijas regulējumā?* Sabiedriskās politikas centrs PROVIDUS, S. 9. [http://www.providus.lv/upload\\_file/Jaunumi/2010/ZiniojumsPartijuFinanses2011gatavs2.pdf](http://www.providus.lv/upload_file/Jaunumi/2010/ZiniojumsPartijuFinanses2011gatavs2.pdf).
  - 26 PROVIDUS. [http://www.providus.lv/upload\\_file/Jaunumi/2010/ZiniojumsPartijuFinanses2011gatavs2.pdf](http://www.providus.lv/upload_file/Jaunumi/2010/ZiniojumsPartijuFinanses2011gatavs2.pdf).
  - 27 Krimināllikums. Angenommen am 17.6.98, zuletzt geändert am 13.12.12. Abschnitt 288.3 <http://www.likumi.lv/doc.php?id=88966>.
  - 28 Likumprojekts trešajam lasījumam *Likumprojekts 'Priekšvēlēšanu aģitācijas likums'* (Nr. 273/Lp11) <http://titania.saeima.lv/LIVS11/saeimalivs11.nsf/0/B9056E70F4F3DE64C2257ABE00528881?OpenDocument> Likumprojekts trešajam lasījumam *Likumprojekts 'Grozījumi Politisko organizāciju (partiju) finansēšanas likumā'* (Nr. 222/Lp11). <http://titania.saeima.lv/LIVS11/saeimalivs11.nsf/0/D8683EBE18A74B15C2257ABE00523BC6?OpenDocument>.
  - 29 KNAB (2013) *KNAB pieņēmis lēmumu par valsts budžeta finansējuma izmaksas pārtraukšanu Reformu partijai*. <http://www.knab.lv/lv/knab/press/article.php?id=413202>.
  - 30 Darba likums (*Arbeitsgesetz*). Abrufbar unter: <http://www.hkumi.lv/doc.php?id=26019>, § 9 Absatz 1.



Gesetz keinen Vertraulichkeitsschutz vor. Amtsträger oder Arbeitnehmer, die Interessenkonflikte anderer Amtsträger melden, sind durch das Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten geschützt.<sup>31</sup> Dieser Schutz erstreckt sich jedoch nicht auf Hinweisgeber, die Bestechungsfälle oder Fälle von Amtsmissbrauch melden. Nach dem Gesetz über Eingaben ist die Offenlegung von Informationen über den Inhalt von Eingaben und deren Quelle nicht zulässig, wenn die Person, die die Eingabe gemacht hat, einen entsprechenden Antrag gestellt hat.<sup>32</sup> Diese Bestimmungen gehen insgesamt zwar in die richtige Richtung, bieten aber Hinweisgebern keinen umfassenden Schutz. Bei der Eurobarometer-Umfrage gaben 92 % der Befragten an, dass sie Fälle, in denen sie Zeuge von Korruption wurden oder selbst von Korruption betroffen waren, nicht gemeldet hatten (EU-Durchschnitt 74 %).

**Transparenz der Lobbyarbeit:** Lobbyarbeit ist in Lettland nicht explizit geregelt, wenngleich die Anmerkungen zu Gesetzentwürfen Angaben zu diesbezüglichen Konsultationen enthalten.<sup>33</sup> Die GRECO empfahl Lettland, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Rechtsetzungsprozess den Zugang zu Informationen, insbesondere über Lobbyarbeit, zu verbessern.<sup>34</sup> Über einen entsprechenden Gesetzentwurf wird seit 2012 beraten.<sup>35</sup> Das Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung sowie mehrere andere Einrichtungen veröffentlichen auf der Grundlage interner Verhaltenskodizes Eckdaten über die Kontakte zu Lobbyisten im Internet.<sup>36</sup>

## 2. UNTERSUCHUNGSSCHWERPUNKTE

### *Unabhängigkeit und Effektivität von Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung*

Das Büro für die Korruptionsprävention und -bekämpfung (KNAB), das 2003 seine Tätigkeit aufnahm, hat sich einen guten Ruf erworben. Sein Tätigkeitsspektrum umfasst neben den Aufgaben der Prävention, Untersuchung und Aufklärung auch die Kontrolle der Parteienfinanzierung. Darüber hinaus fungiert das KNAB auch als vorgerichtliche Untersuchungsbehörde, die über die üblichen polizeilichen Befugnisse verfügt und Zugang zu Bank- und Steuerdatenbanken hat.

#### ***Gute Praxis: Parteispenden-Datenbank mit Online-Suchfunktion***

*Die mit einer Online-Suchfunktion versehene Parteispenden-Datenbank des KNAB enthält aktuelle und vollständige Datensätze über Geldspenden an Parteien, die von den Parteien innerhalb von 15 Tagen offengelegt werden müssen, mit Angabe von Datum, Höhe des Betrags, Quelle und Empfänger. Vergleichbare Datenbanken existieren für Mitgliederbeiträge, vorgeschriebene Erklärungen zu Parteienfinanzen und Jahresberichte der Parteien.<sup>37</sup> Die Tatsache, dass diese Informationen zugänglich sind, trägt zur Vorbeugung und Aufdeckung von Korruption bei.*

Nach der umstrittenen Abberufung des Direktors des KNAB im Jahr 2008 durchlief die Behörde

31 Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten bei der Tätigkeit von Amtsträgern. § 20 Absatz 7.

32 Iesniegumu likums (*Gesetz über Eingaben*). <http://www.likumi.lv/doc.php?id=164501>.

33 MK noteikumi Nr. 300 'Ministru kabineta kārtības rullis' (*Geschäftsordnung des Ministerkabinetts*). Artikel 3. <http://www.likumi.lv/doc.php?id=190612> MK instrukcija Nr. 19 'Tiesību akta projekta sākotnējās ietekmes izvērtēšanas kārtība' (*Verfahren für eine erste Folgenabschätzung von Gesetzentwürfen*). <http://www.likumi.lv/doc.php?id=203061>. Saeimas kārtības rullis (*Geschäftsordnung der Saeima*). § 85 Absatz 5 Ziffer 6. <http://www.likumi.lv/doc.php?id=57517>.

34 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

35 Ministru kabineta rīkojums Nr. 113 'Grozījumi Ministru kabineta 2011. gada 12. decembra rīkojumā Nr. 647 'Par koncepciju 'Publiskās pieejamības nodrošināšana informācijai par lobētājiem'. <http://www.likumi.lv/doc.php?id=255743>.

36 Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija. *Par lobētāju sniedzamie dati*. [http://www.varam.gov.lv/lat/lidzd/informacija\\_par\\_lobjiem/](http://www.varam.gov.lv/lat/lidzd/informacija_par_lobjiem/).

37 <http://www.knab.lv/lv/finances/db/>

eine Phase der Instabilität, bei der es zwischen den Bediensteten und dem 2009 ernannten neuen Direktor des KNAB zum Konflikt kam. Im Zuge von Haushaltseinschnitten und Gehaltskürzungen hatten bis Ende 2010 fast 20 % der 142 Mitarbeiter des KNAB die Behörde verlassen. Ungeachtet dessen führte das KNAB seine Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung fort und konnte 2010 mit der Festnahme von Geschäftsführungsmitgliedern eines staatlichen Stromversorgungsunternehmens und des Bürgermeisters eines Badeortes Erfolge verzeichnen. Gegen den ehemaligen Leiter der für Zollstrafsachen zuständigen Verwaltungsbehörde sind mehrere Untersuchungen des KNAB anhängig, die in einem Fall bereits zu einer Verurteilung führten.<sup>38</sup>

Nach der Ernennung eines neuen Direktors im November 2011 hat sich das Bild des KNAB in der Öffentlichkeit inzwischen wieder gefestigt. Allerdings werfen die wiederholten internen Auseinandersetzungen und die damit verbundene kontroverse Diskussion in der Öffentlichkeit auf lange Sicht Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit des KNAB auf. Bislang hat kein Direktor des KNAB eine volle Amtszeit abgeschlossen. Im August 2013 löste der Direktor des KNAB die Ethikkommission der Behörde auf, nachdem diese in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten auf Interessenkonflikte des Direktors und seiner Stellvertreterin hingewiesen hatte. Außerdem leitete der Direktor des KNAB ein Disziplinarverfahren gegen seine Stellvertreterin ein, nachdem diese in seiner Abwesenheit in ihrer Funktion als geschäftsführende Direktorin einige seiner Entscheidungen rückgängig gemacht hatte. Nachdem die stellvertretende Direktorin im Dezember 2013 abberufen worden war, wurde sie im Januar 2014 wiedereingesetzt. Als Reaktion auf die internen Spannungen beim KNAB wurde vom Ministerpräsidenten eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalstaatsanwalts eingesetzt, die den Auftrag hat, eine Bewertung der Wirksamkeit der für das KNAB geltenden Rechtsnormen vorzunehmen und Empfehlungen für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des KNAB zu erarbeiten.

Bei ihrer dritten Evaluierungsrunde stellte die GRECO verschiedene Probleme im institutionellen Bereich fest, die die Unabhängigkeit des KNAB betreffen: (1) Das KNAB ist direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt; (2) der Direktor des KNAB wird auf Vorschlag der Regierung vom Parlament ernannt und abberufen; (3) über den Haushaltsentwurf und den Haushaltsplan entscheidet das Parlament, gegen dessen Mitglieder das KNAB gegebenenfalls Untersuchungen führt. Um diese Mängel abzustellen, empfahl die GRECO Maßnahmen, mit denen die Unabhängigkeit des KNAB gestärkt werden soll und die u. a. Folgendes betreffen: die externe Beaufsichtigung der Tätigkeit des KNAB, das Verfahren zur Ernennung und Abberufung des Direktors des KNAB und die Beschlussfassung über den Haushalt der Behörde.<sup>39</sup> Daraufhin wurde von Lettland eine mit hochrangigen Richtern und Regierungsbeamten besetzte Kommission eingesetzt, die in einem allgemeinen Auswahlverfahren nach vorher festgelegten Kriterien die Beurteilung der Bewerber um das Amt des Direktors des KNAB vornimmt. Der Leiter dieser Kommission kann zusätzliche Sachverständige, auch von NRO, einberufen. Durch diese Maßnahmen konnte die Gefahr der politischen Einflussnahme auf die Ernennung des Direktors des KNAB zumindest teilweise verringert werden.

Bei ihrer vierten Evaluierungsrunde gelangte die GRECO allerdings zu der Feststellung, dass keine Rechtsetzungsmaßnahmen, u. a. zu haushaltstechnischen Aspekten, verabschiedet wurden und dass vom Ministerkabinetts noch nicht über die Vorschläge für eine Reformierung der Rolle der Regierung bei der Aufsicht über das KNAB entschieden wurde.<sup>40</sup>

Unabhängigkeit und Effektivität der Justiz bedürfen weiterhin besonderer Aufmerksamkeit. Die Venedig-Kommission (das beratende Gremium des Europarats zu verfassungsrechtlichen Fragen)

---

38 Rīgas pilsētas Ziemeļu rajona tiesas 2011. gada 21. oktobra spriedums.

39 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3\(2012\)13\\_Second%20Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3(2012)13_Second%20Latvia_EN.pdf)

40 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3\(2012\)13\\_Second%20Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoRC3(2012)13_Second%20Latvia_EN.pdf)

sprach die Warnung aus, dass wegen der Reichweite der Befugnisse, die das Parlament gegenüber Richtern hat, „eine erhebliche Gefahr besteht, dass Ernennungen im Justizwesen im Laufe der Zeit Gegenstand parteipolitischer Überlegungen werden“.<sup>41</sup> Während insgesamt gesehen die Gefahr einer unmittelbaren politischen Einflussnahme auf Entscheidungen der Justiz relativ gering ist, wurden Bedenken hinsichtlich einer möglichen Einflussnahme auf Ernennungen geäußert. Im Oktober 2009 und im Dezember 2010 verweigerte das Parlament ohne erkennbaren Grund unabhängig voneinander die Ernennung von zwei Kandidaten für das Oberste Gericht. Der eine Kandidat hatte zuvor einen Haftbefehl gegen einen einflussreichen Politiker verhängt; bei dem anderen Kandidaten handelte es sich um einen bekannten Strafrechtsexperten einer regierungsunabhängigen Denkfabrik. Beide Bewerber hatten die formalen Anforderungen erfüllt und die vorgeschalteten Stufen des Verfahrens erfolgreich durchlaufen.

Im Rahmen des Europäischen Semesters 2013 für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik sprach der Rat die Empfehlung aus, dass Lettland ausstehende Reformen vollenden solle, um die Effizienz und Qualität des Justizsystems zu verbessern und den Rückstand und die Länge der Verfahren zu verkürzen.<sup>42</sup> Von der GRECO wurden potenzielle Schwachstellen aufgezeigt, die die Justiz in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnten, Korruption vorzubeugen und zu bestrafen: Aufstellung und Kontrolle des Haushaltsplans, Finanzierung und Mittelausstattung der Gerichte (u. a. die Höhe der Vergütung der Justizbediensteten und eine angemessene personelle Ausstattung), politische Einflussnahme auf Ernennungen im Justizsystem, Kontrolle des Justizsystems über die Laufbahnentwicklung, wirksame Disziplinarverfahren für Richter, verwaltungsrechtliche Immunität der Justiz, ein interner Kodex für die Selbstverwaltung sowie ethische Normen und Kontrollen.<sup>43</sup> Die Befugnis für Versetzungen im Justizsystem wurde in Lettland bereits vom Parlament an den Justizrat übertragen. Damit die Unabhängigkeit der Justiz sichergestellt ist, muss allerdings, wie von der GRECO festgestellt, die Verantwortung für die Ernennung und die Laufbahnentwicklung der Richter (einschließlich der Wiederernennung und Beförderung) dem Justizsystem übertragen werden.<sup>44</sup>

Nach Auffassung der GRECO ist ohne weitere Sicherheiten für eine ordnungsgemäße Verfahrensweise bei der Abberufung von Richtern, eindeutige Beurteilungskriterien und eine geeignete Mittelausstattung des Gremiums für die Qualifikation im Justizwesen<sup>45</sup> und der für die Beurteilung Verantwortlichen die Unabhängigkeit der Justiz potenziell gefährdet – insbesondere, was die Sicherheit der Amtszeit von Richtern anbelangt. Mit Blick auf die Stärkung der Rechenschaftspflicht wurde von der GRECO zudem die Empfehlung ausgesprochen, die verwaltungsrechtliche Immunität von Richtern und Staatsanwälten abzuschaffen und Maßnahmen einzuleiten, durch die sichergestellt wird, dass Disziplinarverfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist entschieden werden. 2013 trat ein neues System für die Leistungsüberprüfung von Richtern in Kraft. Zukünftig können Richter, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, vom Dienst suspendiert werden; im Falle von Strafverfahren ist die Suspendierung zwingend vorgeschrieben. Im Juli 2013 verweigerte der Justizminister die Bestätigung einer zweiten

---

41 Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die richterliche Gewalt und damit zusammenhängende Verfassungsänderungen in Lettland, CDL AD (2002) 26.

42 Empfehlung des Rates 2013/C 217/12 vom 9. Juli 2013.

43 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

44 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293_Latvia_EN.pdf)

45 Das Gremium für die Qualifikation im Justizwesen hat die Aufgabe, das Qualifikationsverfahren für neue Richter zu überwachen und deren Eignung und fachliche Kompetenz zu beurteilen. Außerdem ist das Gremium zuständig für die Zuerkennung von Qualifikationsniveaus, die sich auf die Besoldung auswirken. Das Gremium besteht aus neun Mitgliedern, die von der Richterkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden: drei Richter des Obersten Gerichts und der Regionalgerichte, zwei Bezirksrichter und ein für Grundbuchangelegenheiten zuständiger Richter. Gegen Stellungnahmen des Gremiums für die Qualifikation im Justizwesen können Rechtsmittel beim Disziplinargericht eingelegt werden. Artikel 93 des Gesetzes über die richterliche Gewalt.



Amtszeit des Vorsitzenden eines Regionalgerichts und setzte sich damit über die Entscheidung des Bewertungsausschusses hinweg.

Um größere Transparenz herzustellen, wurde die Pflicht eingeführt, Gerichtsurteile im Internet zu veröffentlichen.<sup>46</sup> Als weitere positive Entwicklungen im Sinne der Unabhängigkeit und Integrität der Justiz sind u. a. die Einrichtung des Justizrats, des Gremiums für die Qualifikation im Justizwesen und der richterlichen Disziplinarkommission – zusätzlich zu der bereits bestehenden Ethikkommission für das Justizwesen – zu nennen; hierdurch soll die gemeinsame Problemlösung erleichtert und sollen die Richter dazu angehalten werden, Eigeninitiative zu entwickeln. Nach Angaben der GRECO fehlt es diesen Gremien allerdings an Vollzeitmitarbeitern und ihre Mitglieder tun sich schwer, ihre spezifischen Aufgaben in den Gremien mit ihren regulären Aufgaben in Einklang zu bringen.<sup>47</sup> Um die Bearbeitungsrückstände bei den Gerichten in den Griff zu bekommen, verabschiedete das Parlament im Juni 2013 eine Änderung des Gesetzes über die richterliche Gewalt.<sup>48</sup>

### ***Öffentliche Auftragsvergabe***

Die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge machte 2011 rund 20 % des lettischen BIP aus. Der Wert der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Ausschreibungen, gemessen als prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Güter und Dienstleistungen, belief sich 2011 auf 87,2 % (höchster prozentualer Anteil in der EU).<sup>49</sup> Nach der Eurobarometer-Umfrage unter Unternehmen zum Thema Korruption von 2013 sind 66 % der befragten Unternehmen in Lettland der Auffassung, dass Korruption bei der Auftragsvergabe durch nationale Behörden weit verbreitet ist (EU-Durchschnitt: 56 %); hinsichtlich der öffentlichen Auftragsvergabe durch lokale Behörden sind 58 % der Unternehmen dieser Auffassung (EU-Durchschnitt: 60 %).<sup>50</sup> Insbesondere sind nach Angaben der lettischen Unternehmen folgende Praktiken bei der öffentlichen Auftragsvergabe weit verbreitet: auf bestimmte Unternehmen zugeschnittene Anforderungen (73 %), Missbrauch des Verhandlungsverfahrens (36 %), Interessenkonflikte bei der Bewertung der Angebote (53 %), Angebotsabsprachen (56 %), unklare Auswahl der Bewertungskriterien (55 %), Missbrauch von Ausnahmeregelungen zur Begründung des Verzichts auf ein Ausschreibungsverfahren (45 %), Mitwirkung von Bietern an der Formulierung von Anforderungen (50 %) und Änderungen der Vertragsbedingungen nach Vertragsschluss (50 %). Diese Indikatoren stehen zwar nicht zwangsläufig in unmittelbarem Zusammenhang mit Korruption, doch weisen sie auf Risikofaktoren hin, die die Anfälligkeit für Korruption bei der öffentlichen Auftragsvergabe erhöhen. Die Europäische Kommission gelangte im Rahmen des Europäischen Semesters auch zu der Einschätzung, dass bei öffentlichen Aufträgen über Bau- und Instandhaltungsarbeiten für Straßen und Brücken kein ausreichender Wettbewerb besteht.<sup>51</sup>

Besonders problematisch ist die Situation bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Baugewerbe. Aufgrund einer vom KNAB durchgeführten Untersuchung wurden Führungskräfte aus dem kommunalen Bereich und von privatwirtschaftlichen Unternehmen wegen Bestechung im Zusammenhang mit Bauvorhaben verurteilt. Vom Aufsichtsamt für das öffentliche Auftragswesen wurden Fälle ermittelt, in denen Vergabestellen es versäumt hatten, den Bietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen, in denen für Bieter und Subunternehmer

46 Likumprojekts otrajam lasījumiem Grozījumi likumā 'Par tiesu varu' (Nr. 223/Lp11) <http://titania.saeima.lv/LIVS11/SaeimaLIVS11.nsf/0/036A899E3C47A43EC2257AEF004FAEB8?OpenDocument>.

47 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293_Latvia_EN.pdf)

48 Grozījumi likumā 'Par tiesu varu'. <http://likumi.lv/doc.php?id=258013>.

49 [http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/docs/modernising\\_rules/public-procurement-indicators-2011\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/public-procurement-indicators-2011_en.pdf)

50 Flash Eurobarometer 374 von 2013.

51 [http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/nd/swd2012\\_latvia\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/nd/swd2012_latvia_en.pdf), S. 20.

geltende Anforderungen nicht vorlagen oder unklar formuliert waren oder in denen die Anforderungen hinsichtlich der Qualifikationen der Bieter unangemessen waren.<sup>52</sup> Derartige Verstöße sind zwar nicht zwangsläufig als unmittelbare Anhaltspunkte für Korruption zu werten, sie weisen jedoch auf ein Korruptionsrisiko hin. Weitere Risiken ergeben sich aus der dezentralisierten öffentlichen Auftragsvergabe für eine Reihe standardisierter Güter und Dienstleistungen (wie z. B. Internet-Dienstleistungen), obwohl ein zentralisiertes elektronisches Auftragsvergabesystem existiert.

Zwischenzeitlich sind Änderungen des Kodex für Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften in Kraft getreten, die bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, bei öffentlich-privaten Partnerschaften und bei der Vergabe von Konzessionen verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen.<sup>53</sup> Dadurch wird es möglich, Verstöße von Amtsträgern bei der öffentlichen Auftragsvergabe, die strafrechtlich nicht relevant sind, zu ahnden. Von der lettischen Regierung wurden Vorschläge für eine Verbesserung des Systems der öffentlichen Auftragsvergabe erarbeitet. Die im Juni 2013 angenommenen Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe sehen unter anderem die Pflicht der Kommunalverwaltungen zur Nutzung der zentralisierten öffentlichen Auftragsvergabe, härtere Konsequenzen für Lieferanten, die öffentliche Aufträge nicht einhalten, sowie die Pflicht zur Veröffentlichung auch kleinerer öffentlicher Aufträge im Internet vor.<sup>54</sup> Im Juli 2013 erweiterte die Regierung im Zuge einer Änderung der Vorschriften für die zentralisierte elektronische Auftragsvergabe den Kreis der Einkäufer, die sich bei dem System anmelden können.<sup>55</sup> Insgesamt gesehen lassen diese Änderungen eine schrittweise Umstellung auf eine verstärkte Anwendung der zentralisierten öffentlichen Auftragsvergabe erkennen. Ferner hat die Regierung neue Vorschriften für Vergabeverfahren privater Unternehmen oder Vereinigungen erlassen, die EU-Fördermittel oder andere öffentliche Fördermittel erhalten.<sup>56</sup> Der Schwerpunkt der neuen Vorschriften liegt auf der Verbesserung der Transparenz und der Vorbeugung von Interessenkonflikten.<sup>57</sup>

Mit einem im Juli 2013 angenommenen Gesetz für das Bauwesen wurde ein neues Register für Bauunternehmen eingeführt; für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren müssen die Unternehmen jetzt bestimmte Klassifizierungsunterlagen beibringen. Damit entfällt für die einzelnen Stellen, die öffentliche Aufträge vergeben, die Pflicht, eine Bewertung der Unternehmen vorzunehmen.<sup>58</sup>

### ***Rechenschaftspflicht und Integrität gewählter Amtsträger***

Geeignete Standards für die Rechenschaftspflicht und Integrität gewählter Amtsträger sind beispielgebend für andere Bereiche und bilden ein wichtiges Element bei der Vorbeugung von Korruption auf höchster Ebene. Hinsichtlich der Integrität einzelner Abgeordneter des lettischen Parlaments wurden Bedenken vorgetragen. So beschäftigen beispielsweise Abgeordnete angeblich wechselseitig Familienangehörige, um das Verbot der Beschäftigung von Angehörigen der

52 Iepirkumu uzraudzības birojs (2012) *Pārskats par Iepirkumu uzraudzības biroja darbu 2011.gadā (Vadības ziņojums)*, S. 2-3. <http://www.iub.gov.lv/files/upload/VadibasZinojums2011.gadu.pdf>.

53 Likumprojekts Grozījumi Latvijas Administratīvo pārkāpumu kodeksā. <http://titania.saeima.lv/LIVS11/saeimalivs11.nsf/0/04FE04808DD722B9C2257A87003B67A2?OpenDocument>.

54 Grozījumi Publisko iepirkumu likumā. Angenommen am 20.6.13. <http://likumi.lv/doc.php?id=258040>.

55 Grozījumi Ministru kabineta 2010. gada 28. decembra noteikumos Nr. 1241 'Centralizēto elektronisko iepirkumu noteikumi'. Angenommen am 30.7.13. <http://likumi.lv/doc.php?id=258671>.

56 4.6.13. MK noteikumi Nr. 299 'Noteikumi par iepirkuma procedūru un tās piemērošanas kārtību pasūtītāja finansētiem projektiem'. <http://likumi.lv/doc.php?id=257257>.

57 Lapiņš, A. (2013) Jauna kārtība patērētāju finansētiem iepirkumiem. *Iepirkumi*, 2. Juli. <http://zurnalsiepirkumi.lv/jauna-kartiba-pasutitaju-finansetiem-iepirkumiem/>.

58 Ekonomikas Ministrija (2013) D. Pavļuts: Jaunais Būvniecības likums dos pozitīvu stimulu visai ekonomikai. <http://www.em.gov.lv/em/2nd/?id=33374&cat=621>.

eigenen Familie zu umgehen.<sup>59</sup> Im Mai 2011 leitete der lettische Präsident die Auflösung des Parlaments ein; zur Begründung verwies er auf mehrere derartige Fälle sowie die Weigerung des Parlaments, die Immunität eines Abgeordneten aufzuheben, gegen den das KNAB eine Untersuchung eingeleitet hatte, wodurch eine Durchsuchung der Geschäftsräume verhindert wurde. Ferner brachte der Präsident seine Bedenken hinsichtlich des Einflusses von Oligarchen zum Ausdruck.<sup>60</sup> Durch ein Referendum im Juli 2011 wurde die Auflösung des Parlaments bestätigt; im September 2011 fanden daraufhin vorgezogene Neuwahlen statt. Im neuen Parlament wird dem Thema der Korruptionsbekämpfung ein höherer Stellenwert eingeräumt.

Im Zuge einer Änderung seiner Geschäftsordnung führte das Parlament im Jahr 2012 die offene Abstimmung über die Ernennung von Richtern, des Generalstaatsanwalts, des Direktors des KNAB sowie weiterer Amtsträger ein. Gegenüber der bisherigen geheimen Abstimmung, die im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfungspolitik zu strittigen Entscheidungen über Ernennungen und Abberufungen geführt hatte, stellt dies eine Verbesserung dar. Im weiteren Verlauf stimmte das Parlament im September 2013 einer Verfassungsänderung zu, mit der die offene Abstimmung über die Ernennung von Verfassungsrichtern eingeführt wurde.<sup>61</sup> Weitere angenommene Änderungen betrafen die Klärung des Status von Verfassungsrichtern und Staatsanwälten, die aufgrund von strafrechtlicher Verfolgung oder Disziplinarverfahren vom Dienst suspendiert wurden.<sup>62</sup>

Neben dem Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten<sup>63</sup> unterliegen die Parlamentsabgeordneten auch dem Verhaltenskodex des Parlaments<sup>64</sup>. Der Verhaltenskodex enthält Bestimmungen, mit denen tatsächlichen und möglichen Interessenkonflikten, Versuchen der unrechtmäßigen Einflussnahme auf Entscheidungen staatlicher und kommunaler Behörden und der Verwendung vertraulicher Informationen für private Zwecke vorgebeugt werden soll. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird vom Ausschuss für Mandate, Ethik und Eingaben überwacht, der mündliche oder schriftliche Verwarnungen aussprechen kann.<sup>65</sup> Seit seiner Annahme im Jahr 2006 hat der Kodex allerdings nur begrenzte Wirkung gezeigt – nur gegen einige wenige Abgeordnete wurden wegen Verstößen im Zusammenhang mit Korruption Sanktionen verhängt. Die GRECO schreibt dies der Tatsache zu, dass der Kodex abstrakt und veraltet ist, sowie dem Umstand, dass der Ausschuss nicht proaktiv tätig wird, sondern lediglich auf Beschwerden von Parlamentsabgeordneten reagiert.<sup>66</sup> Sie empfahl eine Überarbeitung des Verhaltenskodex sowie ergänzend die Einführung praxisnaher Foren für die Erörterung und Klärung ethischer Fragen in vertraulichen Beratungsgesprächen sowie institutionelle Leitlinien und Weiterbildung.<sup>67</sup> Ferner empfahl die GRECO die Einführung eines Systems, das die Abgabe mündlicher Ad-hoc-Erklärungen zu Beginn von Parlamentssitzungen vorschreibt, die in das Protokoll aufgenommen werden können, wodurch sichergestellt wird, dass ggf. auftretende mögliche Interessenkonflikte ordnungsgemäß festgestellt und gemeldet werden. Der Ausschuss

---

59 GRECO (2012), *Fourth Evaluation Round. Evaluation Report Latvia* (Vierte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht Lettland). Straßburg: S. 13-14.

[http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf).

60 Ansprache von Präsident Valdis Zatlers an das lettische Volk, 28. Mai 2011,

[http://www.president.lv/pk/content/?cat\\_id=605&art\\_id=17537](http://www.president.lv/pk/content/?cat_id=605&art_id=17537).

61 Grozījums Latvijas Republikas Satversmē. <http://likumi.lv/doc.php?id=260656>.

62 Grozījumi Satversmes tiesas likumā. <http://likumi.lv/doc.php?id=259938> Grozījumi Prokuratūras likumā.

<http://likumi.lv/doc.php?id=259941>.

63 Likums Par interešu konflikta novēršanu valsts amatpersonu darbībā (Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten bei der Tätigkeit von Amtsträgern). <http://www.hkumi.lv/doc.php?id=61913>.

64 Saeimas kārtības rullis (*Geschäftsordnung der Saeima*). Angenommen am 28.7.94, zuletzt geändert am 19.1.12. § 179, Anhang. <http://www.likumi.lv/doc.php?id=57517>.

65 Saeimas kārtības rullis (*Geschäftsordnung der Saeima*). Angenommen am 28.7.94, zuletzt geändert am 19.1.12. § 179, Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 7. <http://www.likumi.lv/doc.php?id=57517>.

66 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

67 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

begründet seine Entscheidungen meist nicht im Detail und trägt daher nur wenig dazu bei, dass die Abgeordneten und auch die Öffentlichkeit ein Verständnis für die Anwendung ethischer Grundsätze in der Praxis entwickeln.<sup>68</sup>

Die Abgeordneten des Parlaments sind von einer Reihe von Bestimmungen zur Korruptionsprävention des Gesetzes über die Vorbeugung von Interessenkonflikten ausgenommen. Die Meldung an das KNAB ist nur in Bezug auf andere Abgeordnete möglich, nicht jedoch in Bezug auf die eigene Person. Die GRECO stellte hierzu fest, dass durch den Ansatz, sich bei der Klärung derartiger Problemfälle auf den Gemeinsinn der einzelnen Abgeordneten zu verlassen, der Öffentlichkeit ein falsches Signal übermittelt wird. Ferner hielt sie das KNAB dazu an, seine Bemühungen fortzuführen, die Abgeordneten darüber aufzuklären, wie sie sich im Fall von Interessenkonflikten verhalten sollten, bemerkte jedoch, dass es Aufgabe des Parlaments sei, auf diesem Gebiet mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Ein wirkungsvolleres System zur Festlegung von Regeln für das ethische Verhalten der Parlamentsabgeordneten würde dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken.<sup>69</sup>

Die Bestimmungen zur Immunität der Abgeordneten wurden seit ihrer Einführung nicht geändert. Die GRECO sprach die Empfehlung aus, die verwaltungsrechtliche Immunität aufzuheben, da sie den ursprünglich beabsichtigten Zweck nicht mehr erfülle und den Eindruck vermittele, dass Parlamentsabgeordnete über dem Gesetz stünden.<sup>70</sup> Allerdings wurde bei den jüngsten Versuchen zur Abschaffung der verwaltungsrechtlichen Immunität nicht die für eine Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Rechenschaftspflicht gewählter Amtsträger und eine abschreckende Wirkung der einschlägigen Sanktionen ist, dass Urteile zeitnah ergehen. In einem bedeutenden Verfahren wegen überhöhter Ausgaben im Wahlkampf 2006 gegen eine große politische Partei erging das endgültige Urteil erst im Jahr 2011 nach zwei weiteren Wahlen und nachdem sich die Partei aufgelöst hatte. Aufgrund der Zeitverzögerung war es nicht mehr möglich, das Gerichtsurteil zu vollstrecken, mit dem die Partei wegen überhöhter Ausgaben und der Annahme illegaler Spenden zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

### ***Staatseigene Unternehmen***

Es besteht der Eindruck, dass bei Aufsichts- und Führungspositionen in staatseigenen Unternehmen Umbesetzungen vorgenommen werden, um Änderungen in der Regierungskoalition Rechnung zu tragen – mit den damit verbundenen Risiken von Interessenkonflikten und Korruption. Die weitere Stärkung der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit in staatseigenen Unternehmen würde dazu beitragen, diesem Eindruck entgegenzuwirken.<sup>71</sup> Eine Verbesserung wurde dadurch erreicht, dass die Privatisierungsagentur 2012 und 2013 eine auf Eignungskriterien basierende Auswahl der Mitglieder der Aufsichtsgremien von vier Großunternehmen mit staatlicher Beteiligung veranlasste.<sup>72</sup> Für die Mitglieder der Geschäftsführung staatseigener Unternehmen gelten dieselben Regeln für die Unvereinbarkeit von Mandaten und die Offenlegung von Vermögenswerten wie für Amtsträger.<sup>73</sup> Staatseigene Unternehmen sind verpflichtet, die Kriterien für die Festlegung der Vergütung ihrer Amtsträger

68 Mandātu, ētikas un iesniegumu komisija (2010-2013) *Par Saeimas deputātu ētikas kodeksa pārkaupumiem* Saeima. <http://mandati.saeima.lv/lemuma-projekti/par-saeimas-deputtu-tikas-kodeksa-prkupumiem>.

69 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4\(2012\)3\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4(2012)3_Latvia_EN.pdf)

70 [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293\\_Latvia\\_EN.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round4/GrecoEval4%282012%293_Latvia_EN.pdf)

71 Kalniņš, V., und Litvins, G. (2011) *Augošas vērtības meklējums. Valsts un pašvaldību kapitālsabiedrības: rīcībpolitikas un prakses izvērtējums* Sabiedriskās politikas centrs Providus, S. 54-64.

72 Spridzāns, A (2013), *Padomes locekļu atlases prakse 2012/2013 VAS 'Privatizācijas aģentūra'*. <http://delna.lv/business-integrity-conference/conference-materials/>.

73 Wie im Gesetz über die Vorbeugung von Interessenkonflikten festgelegt.



und Beschäftigten offenzulegen.<sup>74</sup> Das Gesetz gewährt der Öffentlichkeit auch Zugang zu Informationen über die Spendentätigkeit staatseigener Unternehmen.<sup>75</sup> Während der staatliche Rechnungshof befugt ist, Prüfungen bei staatseigenen Unternehmen vorzunehmen, zeigte sich, dass internen Prüfungsstellen keine Mitglieder unabhängiger Gremien oder unabhängige Prüfungsausschüsse als Adressaten ihrer Prüfberichte zur Verfügung stehen.<sup>76</sup> Zudem kaufen staatlich kontrollierte Mutterunternehmen bei Tochtergesellschaften Dienstleistungen zu nicht völlig transparenten Konditionen ein. Die Regierung plant die Einrichtung einer teilzentralisierten Agentur für eigentumsrechtliche Fragen, die direkt dem Ministerpräsidenten unterstellt sein soll.<sup>77</sup> Mit Entwürfen für Änderungen, die dem Parlament im Mai 2013 vorgelegt wurden, sollen Verbesserungen bei der Führung staatseigener Unternehmen erreicht und für eine stärkere Gewichtung fachlicher Qualifikationen bei der Ernennung von Führungskräften und geringere Einflussmöglichkeiten der Politik auf die Unternehmen gesorgt werden.<sup>78</sup> Die Pläne, die derzeit noch geprüft werden, sehen auch die Wiedereinsetzung der Aufsichtsgremien für Großunternehmen vor, die 2009 für alle ausschließlich in Staatsbesitz befindlichen Unternehmen abgeschafft worden waren.

### 3. AUSBLICK

Mit der Einrichtung einer mit einer Online-Suchfunktion ausgestatteten Parteispenden-Datenbank und einer positiven Bilanz der vom KNAB durchgeführten Untersuchungen kann Lettland bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption Fortschritte vorweisen. Außerdem werden die Gesetze zur Korruptionsbekämpfung schrittweise weiterentwickelt und verfeinert, wenngleich ihre Anwendung in der Praxis auch weiterhin nicht einheitlich erfolgt. Weitere Anstrengungen können dazu beitragen, die Korruptionsrisiken bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu verringern und die Rechenschaftspflicht gewählter Amtsträger sowie die Transparenz bei staatseigenen Unternehmen zu verbessern.

Hinsichtlich folgender Aspekte bedarf es weiterer Anstrengungen:

- Die bisherigen Erfolge des **KNAB** sollten weiterverfolgt werden, indem die Unabhängigkeit der Behörde gestärkt und das KNAB vor möglicher Einflussnahme seitens der Politik geschützt wird – insbesondere, was die Aufsichts- und die Haushaltsverfahren anbelangt.
- Der Wettbewerb bei der **öffentlichen Auftragsvergabe** sollte gefördert und die zentralisierte elektronische Auftragsvergabe sollte verstärkt genutzt werden. Die Anstrengungen des KNAB zur Aufdeckung von Korruption bei der öffentlichen Auftragsvergabe sollten weiter verstärkt werden. Die Transparenz bei **staatseigenen Unternehmen** sollte weiter verbessert werden, und bei der Festlegung der Auswahlkriterien für Posten in Aufsichtsgremien und Führungspositionen sollte auf fachliche Qualifikationen geachtet werden.

---

74 Valsts un pašvaldību institūciju amatpersonu un darbinieku atlīdzības likums (*Gesetz über die Vergütung von Beamten und Angestellten staatlicher und kommunaler Einrichtungen*). § 2.

75 Likums 'Par valsts un pašvaldību finanšu līdzekļu un mantas izšķērdēšanas novēršanu' (*Gesetz über die Prävention der Verschwendung finanzieller Mittel und von Eigentum des Staates und der Kommunen*). § 14.  
<http://www.likumi.lv/doc.php?id=36190>.

76 Baltic Institute of Corporate Governance (2012), *Governance of State-Owned Enterprises in the Baltic States (Führung staatseigener Unternehmen in den baltischen Staaten)*, S. 49.  
<http://corporategovernance.lt/uploads/docs/Governance%20of%20State-owned%20Enterprises%20in%20the%20Baltic%20States.pdf>.

77 Ministru kabinets (2012) Valsts kapitāla daļu pārvaldības koncepcija. <http://polsis.mk.gov.lv/view.do?id=3990>.

78 Ministru kabinets (2013) *Sēdes protokols Nr. 32*, 28. maijs.  
<http://www.mk.gov.lv/lv/mk/mksedes/saraksts/protokols/?protokols=2013-05-28>.

- Die **Fähigkeit der Justiz zur unabhängigen Verfolgung von Korruptionsfällen** sollte dadurch gestärkt werden, dass die Rolle eigenständiger Justizorgane im Hinblick auf Ernennungen und Laufbahnentwicklung gestärkt wird, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, um die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren zu gewährleisten und indem die Befugnisse des Parlaments zur Bestätigung von Ernennungen im Justizwesen eingeschränkt werden.
- Der **Verhaltenskodex des Parlaments** sollte überarbeitet und strenger angewandt werden, außerdem sollten praktische Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgegeben, die Abgabe mündlicher Ad-hoc-Erklärungen zu Beginn von Parlamentssitzungen verlangt und die verwaltungsrechtliche Immunität der Parlamentsabgeordneten aufgehoben werden.